

Revision des Internationalen Erbrechts

Der Bundesrat hat dem Parlament einen Entwurf und eine Botschaft für die Revision von Art. 86–96 IPRG vorgelegt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG

Hintergrund

Am 12. Dezember 2014 verlangte der damalige Ständerat Luc Recordon mit der Motion 14.4285 vom Bundesrat, die Möglichkeiten zum Abschluss eines internationalen Übereinkommens über Erbsachen zu prüfen, um zu verhindern, dass die Schweiz vom Rechtsraum ausgeschlossen wird, welche die *Europäische Erbschaftsverordnung* (EuErbVO) schafft. Der Bundesrat anerkannte, dass die EuErbVO erhebliche Auswirkungen auf Schweizer haben wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EuErbVO haben bzw. auf Personen, die in der Schweiz wohnen und Vermögenswerte in einem Mitgliedsstaat haben. Das Parlament lehnte die Motion ab, da der Bundesrat eine Revision von Art. 86–96 IPRG in Aussicht stellte.

Entwurf

Am 23. Dezember 2015 unterbreitete das Bundesamt für Justiz (BJ) ein Arbeitspapier, zu welchem Stellungnahmen eingingen. Danach arbeitete das

BJ mit einer *Expertenkommission*, welcher Prof. Dr. Andrea Bonomi, Prof. Dr. Barbara Graham-Siegenthaler, Dr. Kinga Weiss, Dr. Andrea Ceresoli und der Schreibende angehörten, einen Vorentwurf aus, welcher am 14. Februar 2018 publiziert wurde. Nach dem Vernehmlassungsverfahren bis zum 31. Mai 2018 arbeitete das BJ mit der Expertenkommission einen Entwurf aus (E-IPRG), welchen der Bundesrat am 13. März 2020 verabschiedete (Bundesblatt Nr. 19 vom 21. April 2020, Seite 3309). Das Parlament wird die Vorlage 2020 und 2021 behandeln. Mit einem Inkrafttreten kann 2022 gerechnet werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen behandelt.

Art. 87 Abs. 1 E-IPRG

In Art. 87 Abs. 1 E-IPRG wird die *subsidiäre Zuständigkeit der Heimatbehörden* präzisiert, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden: Wenn sich die ausländischen Behörden am (ausländischen) Wohnsitz des Erblassers nicht mit dem Nachlass befassen, darf die Heimatbehörde neu zusätzlich verlangen, dass auch die Behörde eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers und allenfalls sogar des Lageortes von Nachlassgütern sich nicht mit dem Nachlass befassen.

Beispiel: Ein Schweizer mit Wohnsitz in Brasilien, welcher Vermögen auf einer Schweizer Bank hat, verstirbt. Er hinterlässt auch ein Grundstück in Deutschland, wo er sich gelegentlich aufhielt. Die schweizerische Heimatbehörde verlangt ein Dokument, welches zeigt, dass sich Brasilien nicht mit dem Vermögen im Ausland befasst. Die Heimatbehörde hat daneben die Möglichkeit, zusätzlich den Nachweis zu verlangen, dass sich Deutschland nicht mit dem Grundstück befasst.

Art. 87 Abs. 2 E-IPRG

Die Wahl des schweizerischen Rechts durch einen im Ausland wohnenden Erblasser führt heute zwingend zur *schweizerischen Zuständigkeit*. Künftig

wird die Zuständigkeit nur dann begründet, wenn man diese nicht ausschliesst (opt out).

Beispiel: Ein Schweizer mit Wohnsitz in Österreich wählt schweizerisches Recht (weil er besser mit dem schweizerischen als dem österreichischen Erbrecht vertraut ist), er möchte die Zuständigkeit in der Schweiz aber nicht, weil er keinen Anknüpfungspunkt für die Erbschaftssteuer liefern möchte.

Art. 88a E-IPRG

Art. 9 IPRG, welcher die *Rechtshängigkeit* regelt, gilt für Klagen (ordentliches Verfahren) und wohl nicht für Nachlassverfahren (summarisches Verfahren). Art. 88a E-IPRG ergänzt dies nun. Die Eröffnung des Erbgangs wird nicht wie bisher durch den Tod des Erblassers ausgelöst, sondern neu erst mit der Einreichung eines entsprechenden Gesuchs bei der Erbschaftsbehörde (sprich: mit der Einreichung einer letztwilligen Verfügung zur Testamentseröffnung).

Beispiel: Tod des deutschen Erblassers, der zur Pflege in ein Spital nach Köln gebracht wurde; Antrag der (deutschen) Kinder zur Ausstellung eines Erbscheins in Köln; danach Einreichung der letztwilligen Verfügung durch die (Schweizer) Ehefrau am Wohnort des Ehepaares in Zürich (sog. forum running).

Art. 88b Abs. 2 E-IPRG

Der Erblasser *kann für ein Grundstück im Ausland die schweizerische Zuständigkeit ausschliessen*, um eine Lücke zu schliessen für Länder, die zwar keine ausschliessliche Zuständigkeit für Grundstücke vorsehen, aber Dokumente aus der Schweiz nicht anerkennen. Diese Bestimmung kann mit Art. 87 Abs. 2 E-IPRG (Wahl der Heimatzuständigkeit) kombiniert werden.

Beispiel: Ein Schweizer in Brasilien wählt die Zuständigkeit im Heimatstaat, schliesst davon aber das Grundstück in England aus, weil dort schwei-

zerische Dokumente nicht anerkannt werden.

Art. 90 Abs. 2 E-IPRG

Die Art. 90 und 91 IPRG (objektiv anwendbares Recht und subjektive Rechtswahl) wurden neu gegliedert, indem Art. 90 E-IPRG neu das auf den Nachlass objektiv anwendbare Recht regelt und Art. 91 E-IPRG die Rechtswahl. Abs. 90 Abs. 2 E-IPRG behandelt den sog. *Renvoi* (die Rückverweisung). Um einen Zirkelschluss zu vermeiden, bricht man bei einer Rückverweisung ab.

Beispiel: Ein Schweizer mit Wohnsitz in England und einer Liegenschaft in der Schweiz: England verweist (wegen des Lageorts der Liegenschaft [lex rei sitae]) in die Schweiz und die Schweiz verweist (wegen des Wohnsitzes des Erblassers [Art. 90 E-IPRG]) zurück nach England. Ergebnis: Abbruch der Rückverweisungen nach England und Anwendung des englischen Rechts.

Art. 91 Abs. 1 E-IPRG

Neu können auch *Doppelbürger* das ausländische Heimatrecht als ihr Erbstatut (auf den Nachlass anwendbares Erbrecht) wählen. Neu genügt es auch, wenn die Staatsangehörigkeit (nur) *im Zeitpunkt der Verfügung* gegeben war.

Beispiel 1: Ein schweizerisch-englischer Doppelbürger wählt englisches Recht, um die Pflichtteile seiner Kinder zu beseitigen.

Beispiel 2: Ein deutscher Staatsangehöriger wählt deutsches Recht für seinen Nachlass in der Zeit, als er noch Wohnsitz in Schweden hatte. Er zieht dann in die Schweiz, wird Schweizer Bürger und gibt seine deutsche Staatsangehörigkeit auf, vergisst aber, sein Testament anzupassen.

Art. 91 Abs. 3 E-IPRG

Die *Teilrechtswahl* war früher versteckt und wird nun offen erlaubt.

Beispiel: Ein in England lebender Schweizer, welcher befürchtet, dass sich der Probate Court in London nicht mit seinem in der Schweiz gelegenen Ferienhaus befassen wird, unterstellt das in der Schweiz gelegene Vermögen der Zuständigkeit der Schweiz und wendet darauf (damit es einfacher geht) schweizerisches Recht an.

Art. 92 Abs. 2 E-IPRG

Die Anwendung des Eröffnungsstatuts wird auf verfahrensrechtliche Fragen der *Willensvollstreckung* beschränkt, unter Einschluss der Verfügungsmacht. Entsprechendes gilt auch für den Administrator (Nachlassverwalter). Die vom Bundesamt für Justiz angedachte Anwendung auf den amtlichen Liquidator funktioniert dagegen nicht, wie das Bundesgericht kürzlich zurecht urteilte (BGer. 4A_488/2018 vom 10.5.2019 E. 4.4.6).

Beispiel: Ein in der Schweiz lebender Deutscher wählt sein deutsches Heimatrecht für den Nachlass; der von ihm eingesetzte «Testamentsvollstrecker» wird von Schweizer Behörden beaufsichtigt und seine Kompetenzen richten sich in der Schweiz nach Art. 517 f. ZGB (nicht nach dem BGB).

Art. 94 E-IPRG

Das sog. *Errichtungsstatut* wird neu eigenständig geregelt (ebenso wie in Art. 24 EuErbVO). Zur Anwendung kommt das Recht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit der Testamentserrichtung. Wenn der Erblasser sein Heimatrecht als Erbstatut für das ganze Testament in der jetzigen oder einer früheren Verfügung (Testamentsergänzung) wählt (Art. 91 E-IPRG), gilt dieses auch für das Errichtungsstatut. Es ist aber auch eine selbständige (Teilrechts-)Wahl des Heimatrechts als Errichtungsstatut möglich. Zum Errichtungsstatut gehören insbesondere die Zulässigkeit (z.B. von mehrfacher Nacherbeinsetzung oder des Erbvertrags) und die Wirkungen letztwilliger Verfügungen (z.B. Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags).

Beispiel: Ein in der Schweiz lebender Deutscher wählt das schweizerische Erbstatut. Er möchte eine mehrfache Nacherbschaft vornehmen und wählt deshalb das deutsche Errichtungsstatut (weil das BGB dies – im Gegensatz zum ZGB – erlaubt).

Art. 95 E-IPRG

Jeder Verfügende wird einzeln beurteilt bezüglich Zulässigkeit und Wirkungen (s. Art. 94 E-IPRG). Bei der Bindungswirkung gilt (ausnahmsweise) aber der kleinste gemeinsame Nenner. Dies ist eine Angleichung an Art. 25 EuErbVO.

Beispiel 1: Ein in der Schweiz lebender Deutscher wählt das deutsche Erbstatut. Um sicher zu gehen, dass Erbverzicht seiner Kinder nach den (weniger strengen) Regeln des schweizerischen Rechts beurteilt werden, hält er fest, dass die Rechtswahl nur das Erbstatut betrifft, während als Errichtungsstatut das schweizerische Recht an seinem Wohnsitz gilt.

Beispiel 2: Ein in St. Gallen lebender Schweizer und eine in Bregenz lebende Österreicherin schliessen einen Erbvertrag ab. Die Bindungswirkung ist nach schweizerischem Erbrecht 100%, nach österreichischem Erbrecht aber nur 75%. Es ist deshalb zulässig, dass der Schweizer (trotz Erbvertrag) später über 25% seines Nachlasses einseitig verfügt.

Art. 96 E-IPRG

Ausländische Urkunden werden bei Heimatzuständigkeit in der Schweiz nicht anerkannt (dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil 5P.274/2002). In lit. c wird eine neue Formulierung mit gleichem Inhalt wie bisher gewählt (Heimatrecht). In lit. d wird klargestellt, dass Urkunden (wie Erbscheine), welche am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ausgestellt wurden, in der Schweiz anerkannt werden. Dies ist eine Angleichung an die EuErbVO.

Beispiel: Der Erbschein des Amtsgerichts Hamburg eines in Scheidung lebenden Deutschen, der aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist und im Ferienhaus in Spanien lebt, wird anerkannt, wenn sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt dennoch in Deutschland geblieben ist. Dieses Beispiel zeigt, dass es in vielen Fällen nicht einfach ist, den gewöhnlichen Aufenthalt zu bestimmen.

Das neue Recht wird gemäss Art. 199a und 199b E-IPRG anwendbar sein auf Nachlässe, bei denen der Erblasser nach dessen Inkrafttreten verstorben ist. Es bleibt nun abzuwarten, ob das Parlament die Vorlage ohne grosse Änderungen gutheisst oder noch eigene Akzente setzt.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com